

Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“

Der Kreistag des Kreises Ostholstein hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 auf der Grundlage der §§ 17 und 5 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts – Stiftungsgesetz - vom 13. Juli 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 208) und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen, die die Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“ in der Fassung des VII. Nachtrages vom 24.02.2005 ersetzt:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 17 des Stiftungsgesetzes vom 13. Juli 1972 (GVOBL. S. 123) und hat ihren Sitz in Eutin.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68) vom 16. März 1976 (AO 1977, BGBl. I S. 613).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erwachsenenbildung, Kunst, Kultur sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege im Kreis Ostholstein
 2. die Förderung des Bibliothekswesens im Kreis Ostholstein
 3. die Förderung der Erwachsenenbildung im Kreis Ostholstein
 4. den Betrieb des Ostholstein-Museums in Eutin
 5. den Betrieb der Kreisbibliothek Eutin
 6. den Betrieb der Kreismusikschule Ostholstein
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem im Ostholstein-Museum in Eutin und dem im ehemaligen Ostholstein-Museum in Neustadt in Holstein vorhandenen Inventar und den Sammlungen,
 2. dem Inventar einschließlich Buchbestand und Sammlungen in der Kreisbibliothek Eutin
 3. dem Nießbrauch aus einer anteiligen Kaufpreisforderung in Höhe von 7.118.206 € mit einem Zinsertrag von 6,5 % jährlich = 462.683 € .
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Zuwendungen Dritter sowie aus sonstigen Einnahmen.
- (3) Mittel und etwaige Gewinne der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.
Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Präses kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des

Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

- (5) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Präses
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können der entgangene Arbeitsverdienst und die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Der Ersatz kann pauschaliert werden.

§ 5

Präses

Präses der Stiftung ist die jeweilige Landrätin / der jeweilige Landrat des Kreises Ostholstein. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Kreisordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Aufgaben des Präses

- (1) Der Präses hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet die Stiftung nach den Zielen und Grundsätzen, die vom Kreistag des Kreises Ostholstein und vom Kuratorium der Stiftung aufgestellt sind, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. § 51 der Kreisordnung gilt analog.

Er ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung.

- (2) Der Präses kann einzelne Befugnisse und insbesondere die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung auf eine(n) Geschäftsführer(in) übertragen (siehe § 10 Abs. 2). Der/Die Geschäftsführer(in) hat die Stellung eines besonderen Vertreters/einer besonderen Vertreterin im Sinne des § 86 BGB i. V. m. § 30 BGB.
- (3) Der Präses vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Präses hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Protokolle für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 Personen. Von ihnen müssen mindestens sechs dem Kreistag angehören; die übrigen Mitglieder müssen dem Kreistag angehören können. Jede im Kreistag vertretene Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Kuratoriumsmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die dem Kreistag angehören können.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kreistag in analoger Anwendung der §§ 35, 35a, 40 und 41 der Kreisordnung gewählt und vom Kreis Ostholstein berufen. Die Amtszeit des Kuratoriums endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages Ostholstein. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums fort.
- (3) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums aus, so wird die Nachfolgerin / der Nachfolger in analoger Anwendung des § 35 KrO gewählt und berufen. Bis zur Wahl verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht die Geschäftsführung der Stiftung. Es hat insbesondere darauf zu achten, dass der Präses für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Das Kuratorium handelt nach Maßgabe der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein sowie der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
- a) die Aufstellung und Änderung des Haushaltsplanes der Stiftung
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - c) die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
 - d) die Aufstellung und Änderung der Stellenübersicht,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - g) die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der vom Kreis Ostholstein erlassenen Richtlinien oder Grundsatzentscheidungen,
 - h) die Festsetzung von Entgelten, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stiftung erhoben werden.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seine(m/r) Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seine(m/r) / ihre(m/r) stellvertretenden Vorsitzenden sowie im Einvernehmen

mit dem Präses schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums oder der Präses unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Das Kuratorium kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei derer/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von einer Woche seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Niederschriften des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann analog § 41 Abs. 8 KrO erfolgen.

§ 10

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Stiftung wird von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Ostholstein bestellt. Sie/Er soll Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Kreises Ostholstein sein. Vor der Bestellung wird das Kuratorium angehört.

- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Stiftung nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung, den vom Kuratorium gefassten Beschlüssen und den Weisungen des Präses. Sie/Er stellt zeitgerecht den Haushaltsplan, die Stellenübersicht und den Jahresabschluss auf und entscheidet im Rahmen der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen. Ihr/Ihm obliegt die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat dem Kuratorium regelmäßig über die Angelegenheiten der Stiftung zu berichten.

§ 11

Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan aufzustellen. Er wird nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein.
- (2) Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Ostholstein geprüft. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des vorgelegten Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung dieser Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Präses und der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Ostholstein sowie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Umwandlung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Bei einer Änderung des Stiftungszwecks ist die Zustimmung des Präses und aller Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Ostholstein sowie die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Kreis Ostholstein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Ausgefertigt:

Eutin, den 05.09.2022

Kreis Ostholstein
Der Landrat

gez. Reinhard Sager
Landrat